

# RS OGH 1987/4/7 14ObA47/87, 9ObA165/87, 9ObA206/02p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1987

## Norm

ABGB §863 GI

ArbVG §29

## Rechtssatz

Beim Abschluß einer - wenngleich arbeitsverfassungsrechtlich unwirksamen - ausdrücklichen Vereinbarung liegt ein ausdrücklich erklärter Bindungswille vor, so daß sich die zu beurteilende Schlüssigkeit des Verhaltens im Falle der Kenntnis der Parteien von der Unwirksamkeit der Absprache als Betriebsvereinbarung nur darauf erstreckt, ob sie das, was sie ausdrücklich vereinbarten, trotz ihres Wissens um die Unverbindlichkeit einhalten wollten, was unter Umständen schon aus der Erfüllung der Vereinbarung während eines relativ kurzen Zeitraumes zweifelsfrei abgeleitet werden kann; insofern liegen die Verhältnisse anders als bei einer ohne ausdrückliche Erklärung eines Bindungswillens nur durch regelmäßige, vorbehaltlose Gewährung bestimmter Leistungen an die Gesamtheit der Dienstnehmer begründeten betrieblichen Übung.

## Entscheidungstexte

- 14 ObA 47/87  
Entscheidungstext OGH 07.04.1987 14 ObA 47/87  
Veröff: RdW 1987,337 = DRdA 1988,124 (Strasser)
- 9 ObA 165/87  
Entscheidungstext OGH 11.05.1988 9 ObA 165/87  
Vgl auch; Veröff: Arb 10716 = JBI 1989,667 (Schima)
- 9 ObA 206/02p  
Entscheidungstext OGH 18.12.2002 9 ObA 206/02p  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0018035

## Dokumentnummer

JJR\_19870407\_OGH0002\_014OBA00047\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)